

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb  
Straßenwesen u. der Stadt Eberswalde über die Durchführung u. Kostenteilung der  
Instandsetzung der Kreuzung B 167 Breite Straße, L 200 Eisenbahnstraße u. Bollwerkstraße  
(Friedensbrücke) in Eberswalde  
für die ABPU-Sitzung am 10.11.2015  
für den Hauptausschuss am 19.10.2015**

## **Verwaltungsvereinbarung**

zwischen

dem Land Brandenburg,  
handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -  
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,  
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,  
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Herrn Reinhardt Stuhr,  
Dienststätte Eberswalde,  
Tramper Chaussee 3, Haus 8,  
16225 Eberswalde

nachstehend - **Straßenbauverwaltung** - genannt

und

der Stadt Eberswalde  
diese vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Friedhelm Boginski,  
Breite Straße 41 - 44  
16225 Eberswalde

nachstehend - **Stadt Eberswalde** - genannt

**über die Durchführung und Kostenteilung der**

- (1) Instandsetzung/Änderung der Kreuzung B 167 Eisenbahnstraße/L 200 Breite Straße/Gemeindestraße Bollwerkstraße (KP „Friedensbrücke) sowie der**
- (2) Instandsetzung der Bundesstraße (B) 167 Breite Straße vom Knotenpunkt (KP) B 167 Breite Straße/Gemeindestraße Friedrich-Ebert-Straße/Gemeindestraße Kreuzstraße bis KP „Friedensbrücke“ einschließlich der**
- (3) Erneuerung der Straßenentwässerung in den beschriebenen Bereichen unter (1) und (2) und die**
- (4) Deckenerneuerung auf dem Bauwerk: Brücke im Zuge der L 200 über den Finowkanal**

**in der Ortsdurchfahrt (OD) Eberswalde.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Eberswalde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der OD Eberswalde die Instandsetzung/Änderung der Kreuzung B 167 Eisenbahnstraße/L 200 Breite Straße/Gemeindestraße/Bollwerkstraße (KP „Friedensbrücke“) sowie die Instandsetzung der B 167 Breite Straße (ca. 37,00 m) einschließlich die Erneuerung der Straßenentwässerung und die Deckenerneuerung auf dem Bauwerk: Brücke im Zuge der L 200 über den Finowkanal als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem
- Lageplan aus dem RE-Vorentwurf vom 20.06.2014 (Anlage 1) und
  - aktualisierter Kostenberechnung vom 21.08.2015 (Bestandteil des RE-Vorentwurfs vom 20.06.2014).
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind:
- a. das **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**, in der Fassung vom 28.06.07 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2015 (BGBl. I S. 1442)
  - b. das **Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG)** in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])
  - c. die **Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten** (Ortsdurchfahrtenrichtlinien **ODR**), veröffentlicht im ARS Nr. 14/2008 des BMVBS vom 14.08.2008
  - d. die **Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR)**, ARS 02/2010 des BMV vom 25.01.2010 (VkBl. 2010, S. 62)
  - e. das **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** vom 31. Juli 2009 (GBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724)
  - f. das **Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG)** vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
  - g. und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt Eberswalde durch. Sie ist für die gesamte Planung einschl. Herstellung des Baurechts, Ausschreibung, Vergabe, Auftragserteilung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt Eberswalde vergeben:

- die Gehwege ,
- die gemeindliche Kanalisation (Regenentwässerung) in der B 167 Breite Straße (Regenwassersystem-2 gem. § 4 (2) dieser Vereinbarung), bestehend aus
  - Abwasserkanal (Regenwasserkanal) zwischen Kontrollschacht-Regenwasser (KR)

300.02 bis KR 300.01, KR 300.01 bis KR 300.00, KR 400.01 bis KR 300.01),  
• Kontrollschächte-Regenwasser.

- (2) **Neuerrichtung der Straßenbeleuchtungsanlage:** Die Stadt Eberswalde ist für die gesamte Planung einschl. Herstellung des Baurechts, Ausschreibung, Vergabe, Auftragserteilung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (3) Der Grunderwerb wird von der Stadt Eberswalde sowie von der Straßenbauverwaltung jeweils für die eigene Baulast durchgeführt. Die Straßenbauverwaltung wird mit den Eigentümern der Rathauspassage auch im Namen der Stadt die Grunderwerbsverhandlungen durchführen. Die anfallenden Kosten werden entsprechend der Baulast geteilt.
- (4) In der Ausschreibung erfolgt eine getrennte Ausweisung der Bauleistungen entspr. vorläufiger Kostenanteile nach Straßenbauverwaltung und Stadt Eberswalde.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt Eberswalde abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, auch namens der Stadt Eberswalde, wenn sie gem. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Leistungen in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt Eberswalde (§ 18 Abs. 2) teilen diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (6) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3**

#### **Kosten der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege**

##### **Kostenteilung nach ODR**

- (1) Diese Kostenteilung gilt für den Abschnitt der OD B 167 Breite Straße zwischen den Kreuzungsbereichen B 167 Breite Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Kreuzstraße bis KP „Friedensbrücke“ (Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 0+037,403).
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für:
  - die Instandsetzung der Fahrbahn B 167 Breite Straße zuzüglich eines beidseitig abmarkierten Schutzstreifens für Radfahrer und
  - die Durchführung der Kontrollprüfungen im Fahrbahnbereich.

(3) Die Stadt Eberswalde trägt die Kosten für:

- den Bau der Gehwege einschließlich der dazugehörigen Sicherheitsstreifen bis zur Grundstücksgrenze,
- die Herstellung der Hochborde gemäß ODR Nr. 13 Abs. 2.,
- die Durchführung der Kontrollprüfungen im Gehweg.

#### **Kostenteilung nach StrKR**

(4) Die Kostenteilung des Kreuzungsbereiches (KP „Friedensbrücke“) regelt § 5 dieser Vereinbarung.

### **§ 4**

#### **Oberflächenentwässerungsanlagen**

Im Ausbaubereich bestehen zwei getrennte Regenwassersysteme (Anlage 2, Kostenteilungsplan).

- **Regenwassersystem-1** (Straßenoberflächenentwässerung der B 167 Eisenbahnstraße und L 200 Breite Straße):

Dient der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen des Knotenpunktbereiches „Friedensbrücke“ mit Abfluss in die Schwärze, als Vorfluter.

Die geplanten Rohrdurchmesser betragen 30 cm und 40 cm.

- **Regenwassersystem-2** (gemeindliche Kanalisation zur Straßenoberflächenentwässerung der B 167 Breite Straße):

Dient sowohl der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen der B 167 Breite Straße im und außerhalb der Ausbaubereichs, als auch der Teilentwässerung von Verkehrsflächen kommunaler Straßen sowie privater Dach- und Hofflächen der angrenzenden Bebauungen.

Als Vorflut dient der vorhandene Regenwasserkanal in Höhe der Steinstraße in Richtung Osten (Kanalabschnitt wurde durch die Rathauspassage überbaut).

Der geplante Rohrdurchmesser beträgt 30 cm.

(1) Anlagen des Regenwassersystems-1 sind:

- Einlaufschächte (Straßenabläufe),
- Anschlussleitungen zum Abwasserkanal (Regenwasserkanal),
- Abwasserkanal (Regenwasserkanal),
- Kontrollschächte,
- Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung zum Auslaufbauwerk,
- Auslaufbauwerk (bereits im Zuge der Baumaßnahme: Instandsetzung KP „Bergerstraße“ errichtet).

(2) Anlagen des Regenwassersystems-2 sind:

- Abwasserkanal (Regenwasserkanal),
- Kontrollschächte,
- Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung und Anschluss an den vorhandenen Kontrollschacht-Regenwasser KR 300.00 (Übergabeschacht Rathauspassage).

Die Einlaufschächte (Straßenabläufe) und Anschlussleitungen zum Abwasserkanal (Regenwasserkanal) gehören zur Baulast der Bundesstraße.

- (3) Die Kosten für die Herstellung der Anlagen des Regenwassersystems-1 trägt die Straßenbauverwaltung.  
Die Kosten für die Herstellung der Anlagen des Regenwassersystems-2 trägt auch die Straßenbauverwaltung, da sie sich an den Kosten des Baus und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßenabläufe in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre, beteiligt und eine Höherdimensionierung der erforderlichen Rohrdurchmesser (erforderlicher  $\varnothing = 30$  cm) für die Oberflächenentwässerung der L- und B-Straßen wegen des Anschlusses privater und städtischer Flächen nicht erforderlich ist.
- (4) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt Eberswalde an die Straßenbauverwaltung für das Regenwassersystem-2 abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum vorhandenen Übergabeschacht, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (5) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage des Regenwassersystems-2 wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei der Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit nicht abgegolten.
- (6) Die Stadt Eberswalde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser aus dem Regenwassersystem-2 (gemeindliche Kanalisation zur Straßenoberflächenentwässerung der B 167 Breite Straße) unentgeltlich in die öffentliche Abwasseranlage aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Einlaufschächte, die Anschlussleitungen zum Abwasserkanal, den Abwasserkanal, die Kontrollschächte, die Vorreinigungsanlage einschl. die Zuleitung zum Übergabeschacht zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

## **§ 5**

### **Kreuzungen und Einmündungen**

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme ist der § 12 FStrG, die Fernstraßenkreuzungsverordnung und die StraKR maßgebend.
- (2) Die Kosten der Änderung des KP „Friedensbrücke“ werden nach Nr. 9 StraKR im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zwischen den Baulastträgern, der Straßenbauverwaltung (Bund und Land) und der Stadt Eberswalde, aufgeteilt. Die Bagatellklausel gemäß des § 12 FStrG Abs. 3a Satz 2 ist nicht anwendbar.

(3) Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt Eberswalde:

• **Straßenbauverwaltung 74 %**, davon Anteil **Bund 52 %** und Anteil **Land 22 %**,

• **Stadt Eberswalde 26 %**.

(4) In die Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten) fallen die Grunderwerbs- und die Baukosten gemäß Nr. 13 StraKR. Die Aufteilung auf die Beteiligten sind aus der Anlage 3 und die Ermittlung der kreuzungsbedingten Kosten aus Anlage 4 ersichtlich.

## § 6

### Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt Eberswalde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.

(2) Die Kosten der Leitungsverlegungen und Leitungsanpassungsarbeiten für die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 werden gem. § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt.

Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile den zu teilenden Kosten angelastet, die ein Beteiligter zu tragen hat.

Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Rahmenverträge/Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindeeigene Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## § 7

### Gehwege auf der Brücke im Zuge der L 200 über den Finowkanal

Die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahndecke (L 200) und die Instandsetzung der beidseitigen Gehwege auf den Kappen trägt die Straßenbauverwaltung (Anteil Land) nach Nr.16 Abs. 1 ODR.

## § 8

### Grunderwerb

(1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigaben, Vermessung und Vermarkung werden durch jeden Beteiligten

entsprechend der Baulastzuordnung getragen, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege anfällt und diese auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt Eberswalde die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 11 BbgStG sowie § 6 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Die grundbuchlichen Vollzugskosten trägt jeder Beteiligte für seinen Grunderwerb allein.
- (4) Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung und der Stadt Eberswalde gemeinsam als dreiseitiger Vertrag beauftragt. Die Kosten werden entsprechend der Baulast geteilt.

## **§ 9**

### **Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

- (1) Die Kosten der Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 8 geteilt.
- (2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung, wie in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschrieben, werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Eberswalde geteilt.

## **§ 10**

### **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschl. der Lichtsignalanlage richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Straßenbeleuchtung**

Die Stadt Eberswalde trägt die Kosten für die Errichtung (neue Beleuchtungsanlagen), Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage.

Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen (Versetzen von vorhandenen Beleuchtungsanlagen bzw. Anbringen an Kombimasten LSA) werden im Kreuzungsbereich nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt.

Im Bereich der B 167 Breite Straße von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 0+037,403 trägt diese Kosten die Stadt.

## **§ 12**

### **Zufahrten und Zugänge**

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden im Kreuzungsbereich gemäß § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt. Im Bereich der B 167 Breite Straße von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 0+037,403 trägt diese Kosten die Stadt.

### § 13

#### **Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder besonderen Schutzmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Kosten entfallen.

### § 14

#### **Verwaltungskosten**

- (1) Die Stadt Eberswalde beteiligt sich an den Planungskosten in Form einer Pauschale in Höhe von 10 v. H. der gemäß Anlage 5 auf sie entfallenden Baukosten.  
Sie belaufen sich nach vorläufiger Berechnung auf **brutto 40.950,00 €**. Die Stadt Eberswalde erkennt bereits hiermit seinen Planungskostenanteil unwiderruflich an.
- (2) Darüber hinaus werden für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen keine Verwaltungskosten erhoben, sofern dafür keine gesetzliche Regelung bestehen.

### **III. Finanzierung**

#### § 15

#### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Eberswalde verpflichten sich, die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Berechnung der Gesamtkosten (Bau- und Grunderwerbskosten) gemäß Anlage 4 ergeben sich bei Trennung nach Kostenträger, Straßenbauverwaltung (Bund/Land) und Stadt Eberswalde, folgende vorläufige Kostenanteile:

- Straßenbauverwaltung = **brutto 937.500,00 €**, davon Anteil Bund = 744.500,00 €,  
Anteil Land = 193.000,00 €,
- Stadt Eberswalde = **brutto 409.500,00 €**.

Diese werden nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der Schlussrechnung präzisiert.



Die Gesamtübersucht der vorläufigen Kostenanteile der Straßenbauverwaltung und der Stadt Eberswalde ist der Anlage 5 zu entnehmen.

- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt Eberswalde leistet entsprechend dem Baufortschritt je nach Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen an die Straßenbauverwaltung oder an die Baufirma.  
**Im Regelfall soll das Geld auf das Konto des Baubetriebes überwiesen werden, in begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn die Straßenbauverwaltung vorfinanziert hat, soll das Geld an die Straßenbauverwaltung überwiesen werden. In dem jeweiligen Übergabeschreiben wird die Straßenbauverwaltung festlegen, wohin das Geld zu überweisen ist.**  
Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt Eberswalde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und ihren Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Stadt Eberswalde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von Ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt Eberswalde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO, LHO.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt Eberswalde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt, dann an die Stadt Eberswalde zur Zahlung an die Baufirma weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt Eberswalde aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.
- (5) Der Verwaltungskostenanteil der Stadt Eberswalde gemäß § 14 dieser Vereinbarung wird nach Vorliegen der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

## IV. Sonstige Regelungen

### § 16

#### Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherung) an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Übergabe der in die Baulast der Stadt Eberswalde übergehenden Bauteile erfolgt nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme. Diese ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.
- (3) Es besteht Übereinstimmung darin, dass der **Straßenbauverwaltung die Baulast** für die
  - B 167 und begleitenden Radwege,
  - L 200 und begleitender Radweg,

- Anlagen der Straßenoberflächenentwässerung der B 167 und L 200 (Regenwassersystem-1), wie die Einlaufschächte (Straßenabläufe) und die Anschlussleitungen zum Abwasserkanal, Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung zum Auslaufbauwerk und Auslaufbauwerk (bereits im Zuge der Baumaßnahme: Instandsetzung des KP „Bergerstraße“ errichtet).

obliegt,

und **der Stadt Eberswalde die Baulast** für die

- begleitenden Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege,
- Anlagen der gemeindlichen Kanalisation (Regenwassersystem-2), wie der Abwasserkanal (Regenwasserkanal),
- Kontrollschächte,
- Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung und Anschluss an den vorhandenen Kontrollschacht-Regenwasser KR 300.00 (Übergabeschacht Rathauspassage)

obliegt.

- (4) Die Reinigung der Regenwassersysteme-1 und -2, beginnend am Einlaufschacht über den Abwasserkanal bis zur Vorflut (Abwasserbeseitigungsanlage), obliegt der Stadt Eberswalde als Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Diese Regelung gilt bis zur abschließenden rechtlichen Klärung.

### **§ 17**

#### **Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.
- (2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten (Straßenbauverwaltung und Stadt Eberswalde) je eine Ausfertigung.

### **§ 18**

#### **Anlagen**

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Kostenteilungsplan

Anlage 3 - Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels

Anlage 4 - Ermittlung der Kostenmasse/Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung

Anlage 5 - Verwaltungskosten/Gesamtübersicht der vorläufigen Kostenanteile der  
Straßenbauverwaltung und Stadt Eberswalde

Anlage 6 - Baulastgrenzenplan

---

Für die Stadt Eberswalde

Für die Straßenbauverwaltung

Eberswalde,

Eberswalde,  
Im Auftrag

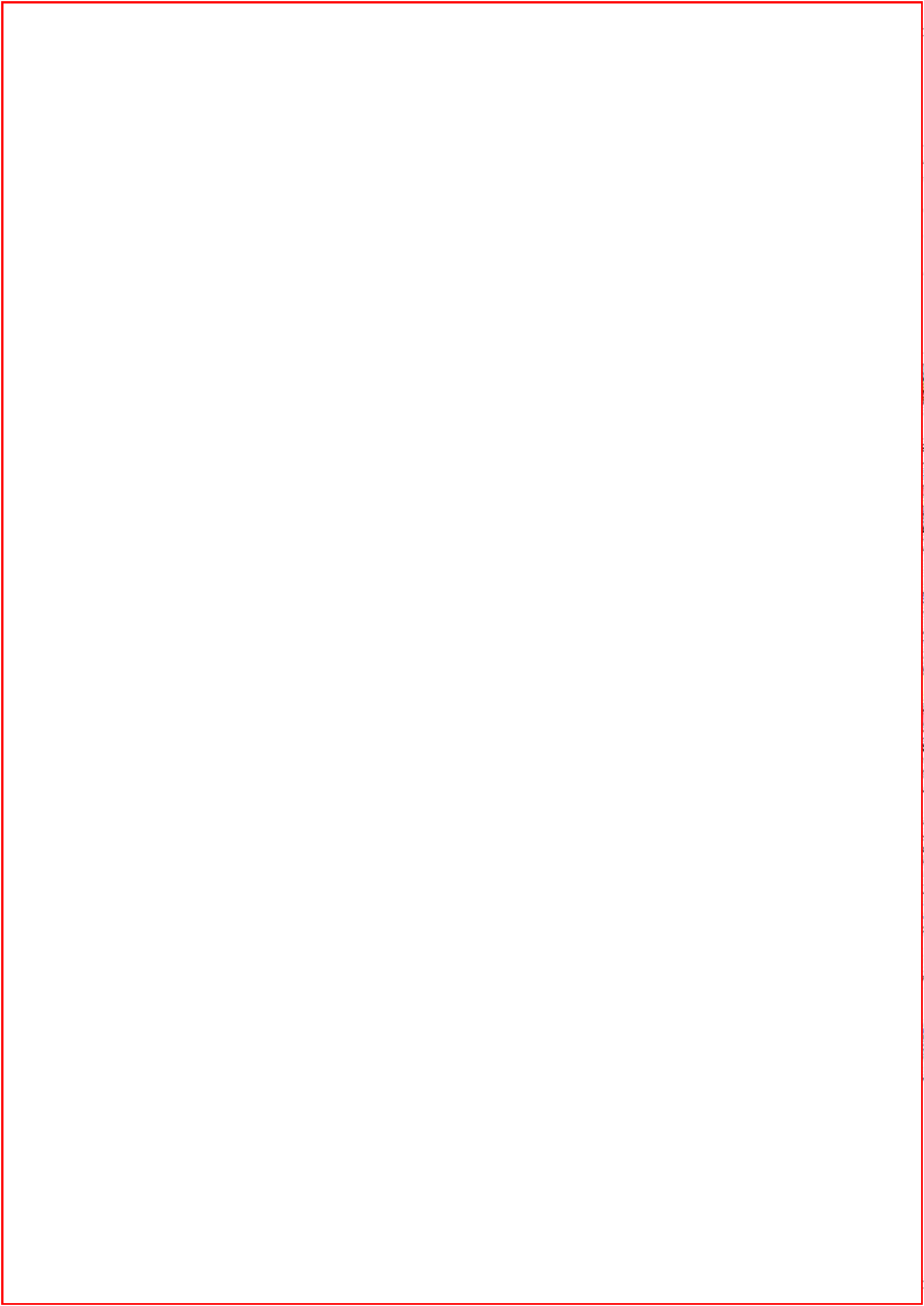
.....  
Friedhelm Boginski  
Bürgermeister

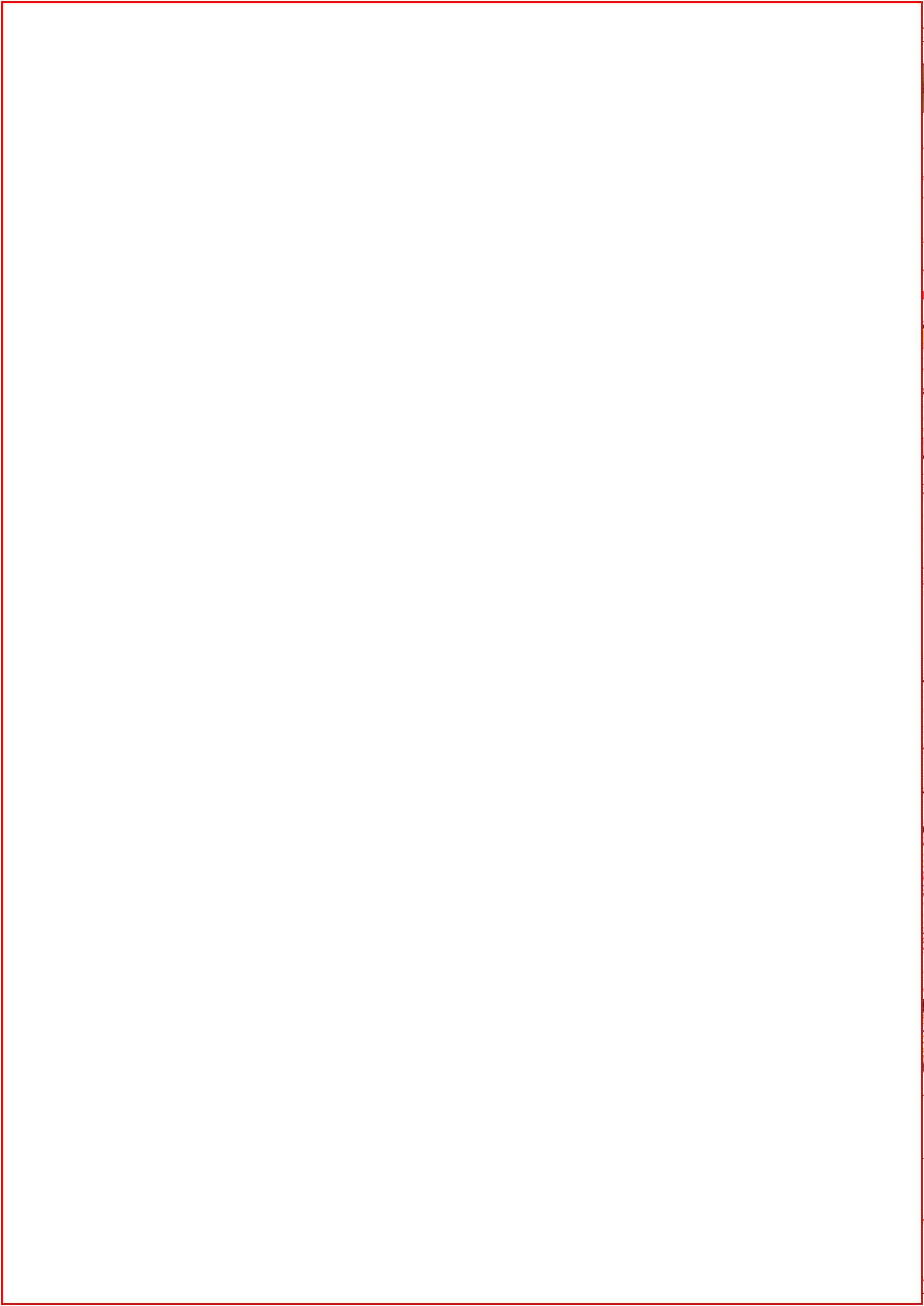
.....  
Andreas Schade  
Abteilungsleiter Planung

.....  
Vertreter

Stempel/Amtssiegel

Stempel/Amtssiegel





## Ermittlung des Kostenteilungsschlüssel

### Kostenteilung

#### Kostenteilung bei Änderung höhengleicher Kreuzungen und Einmündungen

gem. Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR Pkt.9) vom 25.01.2010

#### Instandsetzung Knotenpunkt B167 / L200 / Gemeindestraße (KP "Friedensbrücke") in der Ortslage Eberswalde

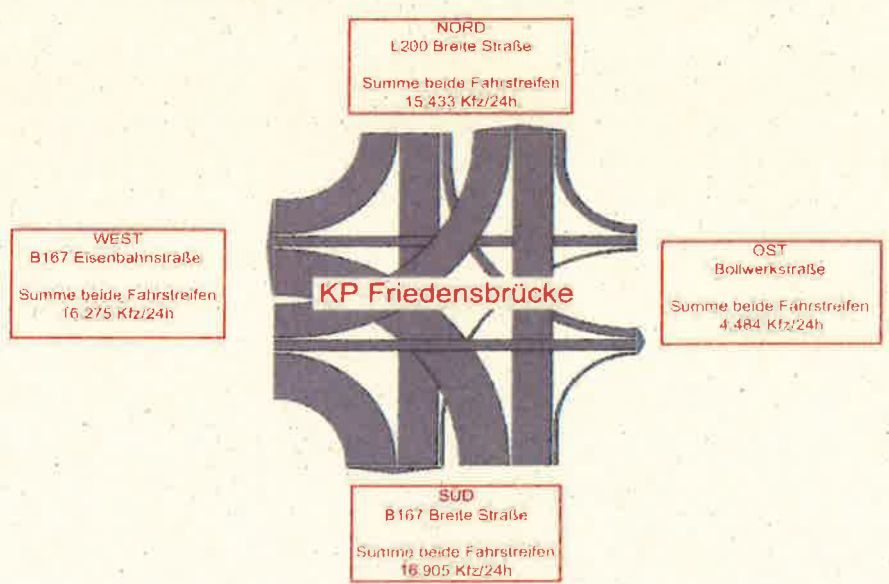
### Knotenpunkt "Friedensbrücke"

#### 1 An der Änderung der Kreuzung beteiligte Straßen

	Ast	derzeitiges Netz	Baulast
Breite Straße - Nord	Nord	L 200	Land
Bollwerkstraße	Ost	Gemeindestr.	Stadt
Breite Straße - Süd	Süd	B 167	Bund
Eisenbahnstraße	West	B 167	Bund

#### 2 Ermittlung der Kostenbeteiligung der an der Änderung der Kreuzung beteiligter Straßen

GRUNDLAGE: Durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV-Werte in Kfz/24h) entspr. Verkehrszählung 2010  
Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr Schlothauer & Wauer



- Prüfung Bagatellklausel gem. Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR - Pkt 9

Verkehrsbelegung	Ast		DTV-Werte	
	Nord	15.433,00	Kfz/24 h	Breite Straße - Nord
	Ost	4.484,00	Kfz/24 h	Bollwerkstraße
	Süd	16.905,00	Kfz/24 h	Breite Straße - Süd
	West	16.275,00	Kfz/24 h	Eisenbahnstraße

#### Verhältnis der Verkehrsbelegung

	Ast - Nord	Ast - Ost	Ast - Süd	Ast - West
Ast - Nord	-	29,1%	109,5%	105,5%
Ast - Ost	344,2%	-	377,0%	363,0%
Ast - Süd	91,3%	26,5%	-	96,3%
Ast - West	94,8%	27,6%	103,9%	-

An den Kosten für den Kreuzungsausbau sind anteilig der Bund, das Land und die Stadt Ebw. zu beteiligen.

### 3 Ermittlung der Breiten der anschließenden Strecken, der an der Kreuzung beteiligten Straßen nach Änderung der Kreuzung

(sh. Kostenteilungsplan Unterlage 1, Anlage 2.1)

Ast - Nord	Breite Straße - Nord
	gem. Rad- /Gehweg 3,20m
	Straße 9,50m
	Radweg 1,70m
	Gehweg 1,50m
	<b>15,90m</b>

Ast - Süd	Breite Straße - Süd
	Gehweg 3,20m
	Straße, mit Radverkehr 11,10m
	Gehweg 4,15m
	<b>18,45m</b>

Ast - Ost	Bollwerkstraße
	Gehweg 2,50m
	Straße, mit Radverkehr 14,50m
	Gehweg 2,55m
	<b>19,55m</b>

Ast - West	Eisenbahnstraße
	Gehweg 2,30m
	Radweg 2,50m
	Straße 10,50m
	Radweg 2,50m
	Gehweg 2,30m
	<b>20,10m</b>

### 4 Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels

Ast - Nord	15,90m	=	15,90
<b>"Breite Straße" - Nord Land</b>	$15,90m + 19,55m + 18,45m + 20,10m$	=	74,00
Ast - Ost	19,55m	=	19,55
<b>"Bollwerkstraße" Stadt</b>	$15,90m + 19,55m + 18,45m + 20,10m$	=	74,00
Ast - Süd	18,45m	=	18,45
<b>"Breite Straße" - Süd Bund</b>	$15,90m + 19,55m + 18,45m + 20,10m$	=	74,00
Ast - West	20,10m	=	20,10
<b>"Eisenbahnstraße" Bund</b>	$15,90m + 19,55m + 18,45m + 20,10m$	=	74,00

### 5 Kostenanteile

<b>Anteil Land:</b>	Ast - Nord	=	<b>22%</b>
	$\frac{15,90}{74,00}$	=	0,215
<b>Anteil Stadt:</b>	Ast - Ost	=	<b>26%</b>
	$\frac{19,55}{74,00}$	=	0,264
<b>Anteil Bund:</b>	Ast - Süd + Anteil Ast - West	=	<b>52%</b>
	$\frac{18,45}{74,00} + \frac{20,10}{74,00}$	=	0,521



**Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke MSVw [Kfz/h]  
nach Kapitel 2 im HBS 2001, Fassung 2005**

**Zufahrt 1 B2, Breite Straße-Nord**

Ort	Eberswalde	Datum:	01.07.2010	
Zufahrt	B 2, Breite Straße-Nord	Wochentag:	Donnerstag	
Knotenform:	Querschnitt	Stundengruppe:	5:00-19:00 Uhr	
1	TG-Kennwert q16-18/q12-14			
2	TG-Typ	TGw1-Ost	▾	übrige Straßen ▾
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten alle Zufahrtsströme [Fz/h-Gruppe]			
	Pkw	Krad	Bus	Lkw
	13.019	327	259	260
			Lz	207
			P-Kfz	L-Kfz
4	gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]		13.605	467
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages ah-Gruppe [%]		83,6	88,9
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtknoten qz [Fz-Gruppe/24h]		16.274	525
7	Sonntagsfaktor bSo [-]		0,7	
8	Tag-/Woche-Faktor t [-]		0,924	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtknoten in der Zählwoche Wz [Fz-Gruppe/24h]		15.037	389
10	Halbmonatsfaktor HM [-]		0,999	1,022
11	DTV aller Tage des Jahres am Gesamtknoten DTV [Fz-Gruppe/24h]		<b>Σ 15.433</b>	381
12	Umrechnungsfaktor kw [-]		1,069	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtknoten DTW [Fz-Gruppe/24h]		16.091	469
14	werktäglicher DTV (P-Kfz + L-Kfz) Gesamtknoten DTVw [Kfz/24h]		16.560	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr Gesamtknoten d30,w [%]		8,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke Gesamtknoten MSVw [Kfz/h]		1.408	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde p30,w [%]		2,3	

Projekt	Videoverkehrserhebung in Eberswalde				
Knoten	B 167 /Bolwerkstr. (Friedensbrücke)				
Aufr.-Nr.	10B082	Variante	VZ 2010	Datum	01.07.2010
Bearbeiter	Schmallowsky	Signum		Blatt	0.4





Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke MSVw [Kfz/h]  
nach Kapitel 2 im HBS 2001, Fassung 2005

Zufahrt 2 Bollwerkstraße

Ort:	Eberswalde			Datum:	01.07.2010
Zufahrt:	Bollwerkstraße			Wochentag:	Donnerstag
Knotenform:	Querschnitt			Stundengruppe:	5:00-19:00 Uhr
1	TG-Kennwert q16-18/q12-14				
2	TG-Typ			TGw1-Ost	übrige Straßen
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten alle Zufahrtsströme [Fz/h-Gruppe]				
	Pkw	Krad	Bus	Lkw	Lz
	3.910	73	4	89	2
				P-Kfz	L-Kfz
4	gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]			3.987	91
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages ah-Gruppe [%]			83,6	88,9
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtknoten qz [Fz-Gruppe/24h]			4.769	102
7	Sonntagsfaktor bSo [-]			0,7	
8	Tag-/Woche-Faktor t [-]			0,924	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtknoten in der Zahlwoche wz [Fz-Gruppe/24h]			4.407	75
10	Halbmonatsfaktor HM [-]			0,999	1,022
11	DTV aller Tage des Jahres am Gesamtknoten DTV [Fz-Gruppe/24h]			$\Sigma$ 4.484	73
12	Umrechnungsfaktor kw [-]			1,069	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtknoten DTW [Fz-Gruppe/24h]			4.715	90
14	werktäglicher DTV (P-Kfz + L-Kfz) Gesamtknoten DTW [Kfz/24h]			4.805	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr Gesamtknoten d30,w [%]			8,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke Gesamtknoten MSVw [Kfz/h]			408	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde p30,w [%]			1,5	

Projekt	Videoverkehrserhebung in Eberswalde				
Knoten	B 167 /Bollwerkstr (Friedensbrücke)				
Aufr.-Nr.	10B082	Variante	VZ 2010	Datum	01.07.2010
Bearbeiter	Schmallowsky	Signum		Blatt	0.5



Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke MSVw [Kfz/h]  
nach Kapitel 2 im HBS 2001, Fassung 2005

Zufahrt 3 B 167-Süd, Breite Straße

Ort	Eberswalde			Datum:	01.07.2010
Zufahrt:	B 167-Süd, Breite Straße			Wochentag:	Donnerstag
Knotenform:	Querschnitt			Stundengruppe:	5:00-19:00 Uhr
1	TG-Kennwert q16-18/q12-14				
2	TG-Typ			TGw1-Ost	übrige Straßen
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten alle Zufahrtsströme [Fz/h-Gruppe]				
	Pkw	Krad	Bus	Lkw	Lz
	14.239	321	238	313	342
				P-Kfz	L-Kfz
4	gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]			14.798	855
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages ah-Gruppe [%]			83,6	88,9
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtknoten qz [Fz-Gruppe/24h]			17.701	737
7	Sonntagsfaktor bSo [-]			0,7	
8	Tag-/Woche-Faktor t [-]			0,924	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtknoten in der Zählwoche Wz [Fz-Gruppe/24h]			16.356	545
10	Halbmonatsfaktor HM [-]			0,999	1,022
11	DTV aller Tage des Jahres am Gesamtknoten DTV [Fz-Gruppe/24h]			16.372	533
				$\Sigma$ 16.905	
12	Umrechnungsfaktor kw [-]			1,069	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtknoten DTW [Fz-Gruppe/24h]			17.502	656
14	werktäglicher DTV (P-Kfz + L-Kfz) Gesamtknoten DTW [Kfz/24h]			18.158	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr Gesamtknoten d30,w [%]			8,0	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke Gesamtknoten MSVw [Kfz/h]			1.453	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde p30,w [%]			2,9	

Projekt	Videoverkehrserhebung in Eberswalde				
Knoten	B 167 / Bollwerkstr. (Friedensbrücke)				
Auftr.-Nr.	10B082	Variante	VZ 2010	Datum	01.07.2010
Bearbeiter	Schmallowsky	Signum		Blatt	0.6





Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke MSVw [Kfz/h]  
nach Kapitel 2 im HBS 2001, Fassung 2005

Zufahrt 4 B 167-West, Eisenbahnstraße

Ort:	Eberswalde			Datum:	01.07.2010	
Zufahrt:	B 167-West, Eisenbahnstraße			Wochentag:	Donnerstag	
Knotenform:	Querschnitt			Stundengruppe:	5:00-19:00 Uhr	
1	TG-Kennwert q16-18/q12-14					
2	TG-Typ			TGw1-Ost	übrige Straßen	
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten alle Zufahrtsströme [Fz/h-Gruppe]					
	Pkw	Krad	Bus	Lkw	Lz	
	13.964	253	59	288	301	
				P-Kfz	L-Kfz	
4	gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]			14.276	589	
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages ah-Gruppe [%]			83,6	88,9	
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtknoten qz [Fz-Gruppe/24h]			17.077	663	
7	Sonntagsfaktor bSo [-]			0,7		
8	Tag-/Woche-Faktor t [-]			0,924	0,740	
9	Wochenmittel des Gesamtknoten in der Zählwoche Wz [Fz-Gruppe/24h]			15.779	491	
10	Halbmonatsfaktor HM [-]			0,999	1,022	
11	DTV aller Tage des Jahres am Gesamtknoten DTV [Fz-Gruppe/24h]			15.795	Σ 16.275 480	
12	Umrechnungsfaktor kw [-]			1,069	1,230	
13	werktäglicher DTV am Gesamtknoten DTW [Fz-Gruppe/24h]			16.885	590	
14	werktäglicher DTV (P-Kfz + L-Kfz) Gesamtknoten DTW [Kfz/24h]			17.475		
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr Gesamtknoten d30,w [%]			8,5		
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke Gesamtknoten MSVw [Kfz/h]			1.485		
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde p30,w [%]			2,7		

Projekt	Videoverkehrserhebung in Eberswalde				
Knoten	B 167 /Bollwerkstr. (Friedensbrücke)				
Aufr.-Nr.	10B082	Variante	VZ 2010	Datum	01.07.2010
Bearbeiter	Schmallowsky	Signum		Blatt	0.7

## Ermittlung der Kostenmasse (Angaben in brutto)

Grundlage: sh. Anlage 4.1- Auszug Kostenberechnung vom 21.08.2015  
(Durch die Ausweisung der Kostenstellen in Mio. € entstehen Rundungsfehler in der Gesamtsumme.)

### 1. Kosten Straßenbau

#### Durchgehende Strecke

B167 „Breite Straße“ Bau-km 0+003.700 bis 0+030.000

Fahrbahn - Anteil Bund -  
Fahrbahnbegrenzung und Gehwege - Anteil Stadt -

#### Knotenpunkt

Knotenpunkt Friedensbrücke - prozentualer Anteil Bund / Land / Stadt -

Deckenerneuerung Friedensbrücke - Anteil Land -

Beleuchtung KP Friedensbrücke - Anteil Stadt -

Umleitungsstrecke - prozentualer Anteil Bund / Land / Stadt -

Hauptgruppen- bezeichnung	Gesamtbaukosten Kosten in Mio. € nach Hauptgruppen									
	Durchgehende Strecke Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+037		KP Friedenbrücke			Decken- erneu- erung Friedens- brücke	Beleuch- tung KP Friedens- brücke	Umleitungsstrecke über die L 237		
	Anteil									
	Bund	Stadt	Bund	Land	Stadt	Land	Stadt	Bund	Land	Stadt
Grunderwerb, Vermessung und Vermarktung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Untergrund, Unterbau, Entwässerung	0,019	0,005	-	0,186	-	-	0,016	-	-	-
Oberbau	0,017	0,016	-	0,368	-	0,012	-	-	-	-
Brücken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stützwände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tunnel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bauwerke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausstattung	0,001	0,024	-	0,156	-	0,001	0,114	-	-	-
Sonst. Besondere Anlagen und Kosten	0,004	0,004	-	0,097	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtbaukosten Straßenbau</b>	<b>0,090</b>		<b>0,807</b>			<b>0,013</b>	<b>0,130</b>	<b>-</b>		
<b>Baukosten Straßenbau – einzeln</b>	<b>0,041</b>	<b>0,049</b>	<b>0,419</b>	<b>0,178</b>	<b>0,210</b>	<b>0,013</b>	<b>0,130</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>52%</b>	<b>22%</b>	<b>26%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>52%</b>	<b>22%</b>	<b>26%</b>
<b>Gesamtbaukosten Straßenbau</b>	<b>1,040 Mio. €</b>									
Gesamt Grunderwerb	nachfolgend separat erfasst									

Auf die einzelnen Kostenträger entfallen demnach, von den aufgeführten Gesamtbaukosten für den Straßenbau (ohne Grunderwerb, ohne Regenwasserkanal, ohne Schlussvermessung), folgende Kostenanteile:

<b>Anteil Bund</b>	<b>460.000,00 €</b>
<b>Anteil Land</b>	<b>191.000,00 €</b>
<b>Anteil Stadt Eberswalde</b>	<b>389.000,00 €</b>
<b>Gesamtbaukosten Straßenbau</b>	<b>1.040.000,00 €</b>

## 2. Gesonderte Erfassung Kosten Regenwasserkanal mit Vorreinigung

Kosten der Gesamtmaßnahme

- Regenwasserkanal, einschl. Vorreinigungsanlagen

- Anteil Bund -

Hauptgruppenbezeichnung	Gesamtbaukosten Kosten in Mio. € nach Hauptgruppen
	Anteil Bund
Grunderwerb, Vermessung und Vermarktung	-,---
Untergrund, Unterbau, Entwässerung	0,250
Oberbau	-,---
Brücken	-,---
Stützwände	-,---
Tunnel	-,---
Sonstige Bauwerke	-,---
Ausstattung	-,---
Sonst. Besondere Anlagen und Kosten	0,018
<b>Gesamtkosten Regenkanal</b>	<b>0,268</b>

Auf die einzelnen Kostenträger entfallen demnach, von den aufgeführten Gesamtbaukosten für den Regenwasserkanal, einschl. Vorreinigungsanlage, folgende Kostenanteile:

<b>Anteil Bund</b>	<b>268.000,00 €</b>
<b>Anteil Land</b>	<b>- €</b>
<b>Anteil Stadt Eberswalde</b>	<b>- €</b>

## 3. Durchführung der Schlussvermessung

**Gesamtkosten:** **15.000,00 €**

davon Anteil

Durchgehende Strecke                      KP Friedensbrücke

3.000,00 €

12.000,00 €

Bund: 50 % = 1.500,00 €

Bund: 50 % = 6.000,00 €

Stadt: 50 % = 1.500,00 €

Stadt: 50 % = 6.000,00 €

**Summe Anteil Straßenbauverwaltung:**

**7.500,00 €**

**Summe Anteil Stadt:**

**7.500,00 €**

#### 4. Gesonderte Erfassung Kosten Grunderwerb

Kosten für Schlussvermessung und Katastergebühren im Zusammenhang mit Grunderwerb bzw. Flächentausch

Hauptgruppenbezeichnung	Kosten in Mio. € nach Hauptgruppen		
	Anteil Bund	Anteil Land	Anteil Stadt
Grunderwerb, Vermessung und Vermarktung	0,009	0,002	0,013
<b>Gesamt Grunderwerb</b>	<b>0,024</b>		

Auf die einzelnen Kostenträger entfallen demnach, von den aufgeführten Gesamtbaukosten für den Grunderwerb, folgende Kostenanteile:

<b>Anteil Bund</b>	<b>9.000,00 €</b>
<b>Anteil Land</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>Anteil Stadt Eberswalde</b>	<b><u>13.000,00 €</u></b>
<b>Gesamt Grunderwerb</b>	<b>24.000,00 €</b>

#### 5. Vorläufige Gesamtkosten für Straßenbau, Grunderwerb, gemeindliche Kanalisation (Regenentwässerung) und Schlussvermessung

1. Kosten Straßenbau:	1.040.000,00 €
2. Kosten Regenwasserkanal, einschl. Vorreinigungsanlage:	268.000,00 €
3. Schlussvermessung:	15.000,00 €
4. Kosten Grunderwerb:	24.000,00 €

---

**Gesamtkosten, Summe 1. bis 4.** **1.347.000,00 €**

davon

**Anteil Straßenbauverwaltung** **937.500,00 €**

davon Anteil Bund = 744.500,00 € und  
Anteil Land = 193.000,00 €.


**Anteil Stadt** **409.500,00 €**

Kostenberechnung Grundlage: 20HB Stand: 21.08.15	<b>Übersicht und Verteilung                  der Gesamtkosten auf die                  Beteiligten</b>	Blatt A Seite 1
--	--	--------------------

Straßenbauverwaltung		Brandenburg
Straße	B 167	NK 3148010
Verkehrsweg		
Projekt	12 13 0001	<b>Instandsetzung KP B167/L200/Gemeindestraße (KP "Friedensbrücke") in der Ortslage Eberswalde</b>
Bauabschnitt (VKE) bzw. Ingenieurbauwerk	00	
Länge (VKE)	-,- km	

Gesamtkosten der Baumaßnahme	bisher	neu
Stand	-----	21.08.15
Kosten in Mio. €		
	G.Bau	1,308
	G.GE	0,039
Summe	G.KOST	1,347

Träger der Baumaßnahme	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dezernat Planung - Ost
------------------------	--

Aufgestellt:   Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde Dezernat Planung Ost Eberswalde, 21.08.2015  i.A. Günther Dezernatsleiter	
--	--

--	--

Erläuterung zu Grundlage			
1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle	4. Stelle
1 Linienunter- suchung	Zahl der Fort- schreibungen	H Hauptberechnung	V vereinf. Berechnung
2 Entwurf	(0 = Aufstellung,	N Nebenberechnung	B Berechnung
3 Planfeststellung	1 = 1. Fortschrei- bung, u.s.w)	(z.B. bei Kosten- beteiligung)	A Abrechnung
4 Ausführung			



Stadtverwaltung Eberswalde - Tiefbauamt, Breite Straße 40 in 16225 Eberswalde

## LV-Kostenberechnung

Leistungsverzeichnisse (LV)



Projekt

2014-04-VP

**B167/L200 - Umbau Knotenpunkt Friedensbrücke**

Bauvorhaben

**B167/L200 - Umbau Knotenpunkt  
Friedensbrücke  
Ortslage Eberswalde**

Bauherr

**Stadtverwaltung Eberswalde  
Tiefbauamt  
Breite Straße 40  
16225 Eberswalde**

Bauleitung

Auswertung nach

**Leistungsverzeichnissen**

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- <b>Gesamt, Netto:</b>	<b>175.010,39 EUR</b>
- zzgl. MwSt:	33.251,97 EUR
- <b>Gesamt, Brutto:</b>	<b><u>208.262,36 EUR</u></b>

Gezeichnet

.....  
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

**Seiten: 4**

Kostenberechnung

LV-Kostenberechnung

23.04.2014 - Seite 1